

Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen

Der Regierungsrat beschliesst:

- I. Die Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen vom 11. Juli 2007 wird geändert.
- II. Die Verordnungsänderung tritt auf Beginn des Schuljahres 2010/2011 (23. August 2010) in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.
- III. Gegen diese Verordnungsänderung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnungsänderung und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Hollenstein

Der Staatsschreiber:
Husi

Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (VSM) (Änderung vom 7. Juli 2010)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen vom 11. Juli 2007 wird wie folgt geändert:

Unterrichtsform	§ 6. Abs. 1 unverändert. 2 Die Förderlehrperson setzt in Absprache mit der Regellehrperson einen Teil ihres Pensums für den gemeinsamen Unterricht ein. Bei Uneinigkeit entscheidet die Schulleitung über den Umfang des gemeinsamen Unterrichts.
Mindestangebot	Abs. 3 unverändert. § 8. 1 Die Gemeinden setzen pro 100 Schülerinnen und Schüler mindestens folgende Anteile der ihnen gemäss § 3 des Lehrerpersonalgesetzes zugeteilten Vollzeiteinheiten für Förderlehrpersonen ein: a. 0,4 auf der Kindergartenstufe, b. 0,5 auf der Primarstufe. 2 Auf der Sekundarstufe legen die Gemeinden Art und Umfang der Integrativen Förderung fest. Abs. 2 wird zu Abs. 3.

Begründung

A. Ausgangslage

Am 11. Juli 2007 erliess der Regierungsrat die Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (VSM). Darin wurden die integrativen Massnahmen gemäss dem Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 im Einzelnen geregelt:

- Die Gemeinden entscheiden, ob sie Besondere Klassen führen.
- Die Gemeinden müssen ein Mindestangebot an Integrativer Förderung (IF) anbieten.
- Die Sonderschulung findet in Sonderschulen oder – wenn die konkreten Umstände dies zulassen – als integrierte Sonderschulung statt.

Die Umsetzung der Verordnung erfolgte in drei Staffeln ab dem Schuljahr 2008/09. Auf Beginn des Schuljahres 2010/11 gilt sie im ganzen Kanton. Das Volksschulamt hat bei der Einführung der VSM ab Sommer 2008 mit 20 Pionergemeinden zusammen gearbeitet. Ziel dieser Zusammenarbeit war unter anderem, gewonnene Erkenntnisse und Erfahrungen den Gemeinden der nächsten Staffeln zukommen zu lassen.

Die Berichte aus den Schulen zeigen, dass die kommunale Neugestaltung des sonderpädagogischen Angebots als Chance genutzt wurde und sinnvolle Lösungen für die Schulung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen entstanden. Dabei zeigte sich auch, dass insbesondere zwei Bestimmungen zur Integrativen Förderung in der VSM als zu einschränkend empfunden wurden. Diese Bestimmungen sollen geändert werden, um die Handlungsmöglichkeiten in den Gemeinden zu erweitern.

B. Die Bestimmungen im Einzelnen

§ 6 Unterrichtsform

In vielen Schulen wird der gemeinsame Unterricht von Regellehrperson und Förderlehrperson als Bereicherung wahrgenommen. Diese Lehrpersonen erteilen weit mehr als einen Drittels des Förderpensums im gemeinsamen Unterricht. Andere Schulen bemängeln, dass zu viel Zeit für Absprachen verwendet werden muss und die umfangmäßig festgelegte Verpflichtung zur Zusammenarbeit nicht immer funktioniert. Gemeinsamer Unterricht der Regellehrperson mit der Förderlehrperson sei letztlich nur möglich, wenn die Lehrpersonen die Zusammenarbeit auch als sinnvoll empfinden.

Gemäss § 6 Abs. 2 VSM setzt die Förderlehrperson mindestens einen Drittels ihres Pensums für den gemeinsamen Unterricht mit der Regellehrperson ein. Neu soll es den Schulen überlassen werden, mit welchem Anteil an gemeinsamem Unterricht sie ihre Schülerinnen und Schüler fördern. In erster Linie entscheiden dies die betroffenen Lehrpersonen einvernehmlich. Bei Uneinigkeit entscheidet die Schulleitung.

§ 8 Mindestangebot

Auf der Sekundarstufe erfolgt einerseits der Berufsfindungsprozess und andererseits die Vorbereitung auf die Aufnahmeprüfungen für die Mittelschulen. Bei der individuellen Förderung auf der Sekundarstufe müssen Faktoren beachtet werden, die sowohl die schulische als auch die berufliche Zukunft betreffen.

Auf der Sekundarstufe wurde das Mindestangebot an IF vielerorts als zu gering eingeschätzt. Da eine Erhöhung des Mindestangebots an IF zu grösseren Klassen führt, wurde diese Möglichkeit oft nicht wahrgenommen. Rückmeldungen der Pioniergemeinden, aber auch von weiteren Schulen der ersten und zweiten Staffel zeigen, dass auf der Sekundarstufe der Wunsch nach weiteren Formen der IF vorhanden ist.

Um sowohl verhaltensauffällige als auch lernschwache und lernstarke Schülerinnen und Schüler individuell zu fördern, unterrichten z.B. einzelne Schulen die Jugendlichen in Gruppen. In gesonderten Räumen stehen Förderlehrpersonen zur Verfügung. Die Regellehrpersonen teilen Schülerinnen und Schüler nach Absprache mit den Förderlehrpersonen für eine begrenzte Zeit – wochenweise, tageweise oder stundenweise – den Förderlehrpersonen zu. Die Förderlehrperson trifft Absprachen mit den Eltern, schliesst mit der Schülerin oder dem Schüler Lernvereinbarungen ab und unterstützt sie beim Erreichen der Lernziele.

Diese Förderformen bewähren sich in der Praxis, sind jedoch mit den geltenden Bestimmungen der VSM nicht vereinbar. Um die oben erwähnte Förderung sowie weitere Formen der IF zu ermöglichen, wird das Mindestangebot an IF gemäss § 8 Abs. 1 lit. c VSM auf der Sekundarstufe aufgehoben. Die Gemeinden sollen neu Art und Umfang der IF selber festlegen können. Damit bleibt auch die Möglichkeit bestehen, dass die Gemeinden die bisherige Form der IF weiterführen können.